

Gesetz zur Änderung Hochschulrechtlicher Vorschriften

**Stellungnahme**  
der Arbeitsgemeinschaft der  
Laboringenieure an Fachhochschulen NRW  
Aachen, Bochum, Düsseldorf, Münster, Niederrhein

**Änderung des §40 FHG**

ZUSCHRIFT  
M/2347

**Langjährige Praxis legalisieren**

Fachpraktische Mitarbeiter nehmen Aufgaben bei der Erfüllung des Auftrages (§ 3) der Fachhochschulen, in **praxisbezogener Lehre und Forschung** wahr.

Bei der Betreuung der Studenten /-innen in praxisorientierten Veranstaltungen leistet diese Mitarbeitergruppe berufsfeldbezogenen Wissenstransfer.

Die Mitarbeiter mit Hochschulabschluß haben erfolgreich bei der Umsetzung von Theorie in Praxis auf ihre Weise mitgewirkt.

Hieraus ist abzuleiten, daß der gesetzliche Status an die Gegebenheiten des Alltages angepaßt werden muß !

Wir fordern daher, daß §40 des Fachhochschulgesetzes dahingehend geändert wird, daß die Gruppe als

**MITARBEITER IN LEHRE UND FORSCHUNG MIT  
HOCHSCHULABSCHLUß**

bezeichnet werden.

Wir verweisen auf das Positionspapier vom April 1991 im Anhang

# Positionspapier

## zum Fachhochschulgesetz NRW

*Mitarbeiter in Lehre und Forschung  
mit Hochschulabschluß*

---

### Gliederung

- 1.) Entwurf zur Änderung des Fachhochschulgesetzes
  - a. Änderung des § 40 FHG
  - b. Änderung der §§ 7,9,10,17,19,24,42 FHG
- 2.) Begründung des Positionspapiers
- 3.) Verteiler

## 1.) Entwurf zur Änderung des Gesetzestextes

## § 40

**Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß**

- ( 1 ) Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses *wissenschaftliche* Dienstleistungen in Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen. Die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß sind *wissenschaftliche* Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Hochschulrahmengesetzes.
- ( 2 ) Die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studenten zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.  
Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß einem Professor zugewiesen ist, ist dieser weisungsberechtigt.
- ( 3 ) Einstellungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter in Lehre und Forschung ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluß eines Fachhochschulstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer Vorgängereinrichtung einer Fachhochschule. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.  
Ein Teil der Stellen für Mitarbeiter in Lehre und Forschung gemäß Absatz 1 kann für Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der Weiterbildung der Mitarbeiter dienen sollen, bestimmt werden, diese Stellen sind entsprechend auszubringen.
- ( 4 ) Es können Stellen für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §53 Absatz 2 HRG eingerichtet werden.
- ( 5 ) Im übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

**§ 7****Mitglieder und Angehörige**

- ( 1 ) Mitglieder der Fachhochschule sind
1. der Rektor,
  2. der Kanzler
  3. die Professoren
  4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die hauptberuflichen Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
  5. die sonstigen Mitarbeiter,
  6. die eingeschriebenen Studenten

**§ 9****Zusammensetzung der Hochschulgremien**

- ( 1 ) Für die Vertretung in den Gremien bilden
1. die Professoren,
  2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
  3. die sonstigen Mitarbeiter,
  4. die Studenten,

jeweils eine Gruppe. In der Grundordnung ist zu regeln, daß die Mitglieder nach Satz 1 Nr.2 zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.

**§ 10****Stimmrecht und besondere Mehrheiten**

- ( 1 ) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß , sonstige Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, künstlerische Gestaltung, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, beratend mit. In diesen Angelegenheiten haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Fachhochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremiumsmitgliedes. Im Falle der Berufung von Professoren liegen die Voraussetzungen bei den sonstigen Mitarbeitern nicht vor.

**§ 17****Senat**

- ( 1 ) Mitglieder des Senats sind
1. der Rektor als Vorsitzender ,
  2. sieben Vertreter der Gruppe der Professoren,
  3. zwei Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß ,
  4. zwei Vertreter der Studenten,
  5. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter

**§ 19****Konvent**

- ( 2 ) Mitglieder des Konvent sind
1. fünfzehn Vertreter der Gruppe der Professoren,
  2. fünf Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
  3. sieben Vertreter der Gruppe der Studenten,
  4. zwei Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter

**§ 24****Fachbereichsrat**

- ( 2 ) Mitglieder des Fachbereichsrates sind
1. der Dekan als Vorsitzender,
  2. der Prodekan mit beratender Stimme,
  3. sieben Vertreter der Gruppe der Professoren,
  4. zwei Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
  5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten,
  6. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

**§ 42****Dienstvorgesetzter**

*Als Betroffene wird auf einen eigenen Vorschlag verzichtet .*

## 2) Begründung des Positionspapieres

Die zur Zeit im Hochschulbereich geführten politischen Diskussionen lassen erkennen, daß die Fachhochschulen auch zukünftig als fester Bestandteil der Hochschulausbildung anzusehen sind. Dies ist in erster Linie auf deren Bildungsauftrag, die praxisnahe Ausbildung zurückzuführen. So bleibt festzustellen, daß die Studierwilligen sich verstärkt für ein Studium an einer Fachhochschule entscheiden. Absolventen der Fachhochschulen werden von der Industrie als qualifizierte Mitarbeiter geschätzt und mit entsprechenden Führungsaufgaben betraut.

Um eine innovative Weiterentwicklung sicherzustellen und die vom FHG vorgegebenen Aufgaben in vollem Umfang erfüllen zu können, ist die Einführung eines Mittelbaues an Fachhochschulen unverzichtbar. Dies scheint um so dringlicher, da auch weiterhin der praxisorientierten Ausbildung eine hohe Priorität einzuräumen ist.

Die Aufgaben der Fachhochschule sind im § 3 FHG aufgeführt und im Absatz 1 heißt es:

"Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In diesem Rahmen nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium erforderlich sind."

Weiterhin ist es Dienstaufgabe eines Professors, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchzuführen. ( siehe § 31 FHG Absatz 3)

Diese Aufgaben werden in der Realität von den fachpraktischen Mitarbeitern seit Jahren mitgetragen, d.h. sie sind an der Erledigung der Aufgaben gemäß FHG voll involviert. Hinzu kommt, daß sich die Tätigkeitsmerkmale in den Fachdisziplinen stark gewandelt haben. Einerseits ist dies, bedingt durch die schnell fortschreitende, hochkomplizierte Technologie, andererseits durch die zunehmenden Aktivitäten in den Bereichen Forschung, Entwicklung und des Technologietransfers. So werden von Seiten der Hochschulen verstärkte qualitative und quantitative Anforderungen an die Gruppe der Laboringenieure gestellt.

Deshalb ist es an der Zeit, an den Fachhochschulen einen Mittelbau zu installieren, um der Forderung nach vermehrten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie des Technologie- und Wissenstransfers in angemessener Weise nachzukommen.

Es werden "Wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen" benötigt, die die Professoren qualitativ unterstützen dürfen. Eine solche Personalkategorie ist eigentlich an Fachhochschulen bereits vorhanden, und zwar in der Person des Laboringenieurs (laut FHG als fachpraktischer Mitarbeiter umschrieben).

Es fehlt nur an der Erlaubnis, ihn entsprechend seiner durch Hochschulabschluss erworbenen Qualifikation einzusetzen.

Durch die in § 64 Absatz 4 geltenden Vorschriften

(4) Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen, künstlerischen oder wesentlich sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr Beitrag ist zu kennzeichnen

läßt sich durch zahlreiche Beispiele leicht nachweisen, daß Laboringenieure die Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen und, wie diese Vorschrift zeigt, auch im FHG durchaus vorgesehen ist.

Zweifellos kann behauptet werden, daß die Fachhochschulen einen wesentlichen Beitrag zur Hochschulausbildung leisten, zumal die praxisorientierte Ausbildung in der Industrie aber auch im öffentlichen Dienst immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Hier sind jetzt Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstrukturen gefordert, die den Fachhochschulen auch weiterhin ein wettbewerbsfähiges und eigenständiges Hochschulprofil ermöglichen.

Die hier geforderte Gesetzesänderung des Fachhochschulgesetzes soll Klarheit über die Tätigkeitsfelder der in den Fachbereichen beschäftigten Fachhochschulingenieuren an den Fachhochschulen schaffen.

Ebenso wichtig dürfte es sein, daß dem Absolventen einer Fachhochschule im öffentlichen Dienst die gleiche berufliche Anerkennung zu teil wird, die in einer Industrietätigkeit als selbstverständlich gilt.

**Arbeitsgruppe Laboringenieure**


Fachhochschule Düsseldorf  
Josef-Gockeln-Straße 9  
4000 Düsseldorf-30  
Tel.: 0211 4351 0  
Fax: 0211 4351 509

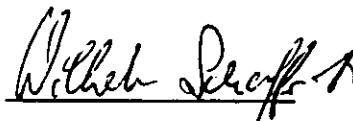
Für die Arbeitsgruppe:

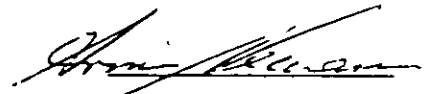
Dipl.-Ing. Josef Fuchs  
Personalratsvorsitzender der FH-Düsseldorf  
privat: 5600 Wuppertal  
Langestr.14  
Tel.: 0202/426414

Dipl.-Ing. Wilhelm Schaffrath  
Fachbereich Elektrotechnik  
privat: 4000 Düsseldorf-30  
Korveyerstr.13  
Tel.: 0211/411358

Dipl.-Ing. Armin Neumann  
Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
privat: 4330 Mülheim-Ruhr  
Saturnweg 8  
Tel.:0208/54380

  
Dipl.-Ing. J.Fuchs

  
Dipl.-Ing. W.Schaffrath

  
Dipl.-Ing. A.Neumann